

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 9 (1893)

Heft: 26

Artikel: Kreditreform und Zahlungsfristen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578559>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

IX.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petzzeile, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich und St. Gallen, den 23. September 1893.

Wochenspruch: Der Diamant ist nicht nur Edelstein,

Hermann v. Lügg.

Kreditreform und Zahlungsfristen.

Über diese Frage hat Herr Bonlanthen, Hypothekar-Kontrolleur in Freiburg, an der Delegierten-Versammlung des Schweizer. Gewerbevereins ein Referat gehalten, das nun im Druck erschienen ist als IX. Heft der „Gewerblichen Beiträgen“ (Kommissionsverlag von Michel u. Büchler in Bern, Preis Fr. 1.—).

In diesem Referat, das an der Delegiertenversammlung vollen Beifall gefunden, sind folgende Resolutionen einlässlich begründet:

1. Beifügung der Rechnung zu jeder gelieferten fertigen Arbeit (sowohl Reparaturen als Neuarbeiten);
2. Gewährung von 2—4 % Diskonto (Rabatt) bei Barzahlung;
3. Allgemeine Einführung der Vierteljahrsrechnung;
4. Berechnung von 2—3 % Rabatt bei Ganzzahlung innerhalb 2 Monaten;
5. Berechnung von 6 % des Beitrages der Rechnung als Vergütung des Verlustes für jedes Semester Verspätung nach Ablieferung der Arbeit oder der Ware;
6. Annahme der Tendenzen des Vereins „Kreditreform“, d. h. Vereinigung gegen böswillige oder leichtsinnige Schuldnner durch deren Eintragung in „schwarze Listen“;
7. Genossenschaftliche Vereinigung in „Kreditkassen“ und

zu gemeinschaftlichem Einkauf und Verkauf; Einführung und Förderung von Gewerbehallen;

8. Handhabung einer geordneten Buchführung; Förderung bezüglicher Fachkurse in den Sektionen (und Einführung derselben da, wo sie noch nicht bestehen);
9. Möglichste Entlastung vom Wechselverkehr;
10. Benutzung der Presse behufs allgemeiner Belehrung über vorstehende Bestrebungen und Thesen und deren Ausführung;
11. Eventuell, Berufung durch Petitionen an die gesetzgebende Behörde behufs Erreichung eines Gesetzes über das Kreditwesen.

Der Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins hat gemäß dem ihm von der Delegiertenversammlung in Freiburg erteilten Auftrage die Thesen des Hrn. Bonlanthen geprüft. Indem er gleich der Delegiertenversammlung dem vorzüglichen Referat des Hrn. Bonlanthen und dessen wertvollen Anregungen seine volle Anerkennung ausspricht, ist er nach einem von Hrn. G. Künter gehaltenen kurzen Referate zu folgenden abweichenden Schlussfolgerungen gelangt:

Zu These 1: Die Beifügung der Rechnung zu jeder gelieferten Ware oder Arbeit sollte allerdings überall angestrebt werden. Der Handwerker und Kleingewerbetreibende ist zu diesem Verfahren ebenso berechtigt wie der Kaufmann und Industrielle. Es wird also jeder Handwerker, welcher fertige Arbeiten feilbietet, bei gutem Willen immer eine Rechnung befügen können. Ebenso können dies viele Handwerker bei Neuarbeiten oder Reparaturen, z. B. Schnei-

der, Schuhmacher etc. Bei andern Berufsarten jedoch ist dies nicht so leicht durchführbar. Der Schreiner z. B., der ein Möbel auf Bestellung ab liefert, ist (falls der Lieferungspreis nicht zum voraus vereinbart worden) von der Rechnungsstellung des Malers, des Polsterers oder Drechslers abhängig. Noch komplizierter gestaltet sich die Rechnungsstellung z. B. beim Wagenbauer, welcher mit dem Schmied, dem Sattler, Maler zu rechnen hat, sofern er nicht als „Fabrikant“ alle diese Handwerker im eigenen Atelier beschäftigt. Auch der Bauhandwerker begegnet bei der Rechnungsstellung mancherlei Schwierigkeiten, denn sie beruht auf sorgfältiger Vergleichung und Berechnung der successive gemachten Journal-Einträge, wozu der Bauhandwerker, falls er nicht einen eigenen Buchhalter beschäftigen kann, nicht immer die nötige Zeit und Muße findet. Eine Einschränkung in diesem Sinne scheint also kaum vermieden werden zu können.

Zu These 2 hängt direkt zusammen mit Th. 4. Eine Zahlung innerhalb Monatsfrist ist als Barzahlung zu betrachten und demgemäß zu honorieren. Die Zahlungsfrist läuft natürlich erst vom Datum der Rechnungsstellung, nicht der Arbeitslieferung an, was geeignet sein mag, die Rechnungsstellung gemäß Th. 1 zu befördern.

Zu These 3: Die vierteljährliche Zahlungsfrist ist bereits von vielen Handwerker- und Berufsvereinen als Regel erklärt und mit Erfolg in Anwendung gebracht worden. Wo freilich infolge mangelnder Organisation und Disziplin unter den Handwerkern selbst die Halbjahrsrechnungen noch nicht durchgeführt werden konnten, erscheint obiges Postulat zu weitgehend. Es muß aber an ihm als erstrebenswertem Ziel unbedingt festgehalten werden. Für die Lebensmittelgewerbe sollte in der Regel gar nicht, in Ausnahmefällen höchstens bis zu einem Monat Zahlungsfrist gegeben werden.

Zu These 4: Siehe Th. 2 oben.

Zu These 5 wäre zwar gerechtfertigt, wird aber allgemein als undurchführbar erachtet. Das Obligationenrecht regelt in streitigen Fällen diese Frage. Es sollte nicht unterlassen werden, säumige Kunden durch recommandierte wiederholte Rechnungsstellung zu mahnen, damit dieselben nicht vor Gericht den Empfang der Rechnung bestreiten können.

Zu These 6: Die Vereinigung gegen böswillige Schuldnern und die Führung „schwarzer Listen“ eignet sich wohl für größere Geschäfte und Verkehrsplätze, hat aber auch ihre Schattenseiten. Dem Kleingewerbe ist vor allem äußerste Sorgfalt im Kreditgeben und vorherige Information über unbekannte oder zweifelhafte Kunden anzuraten.

Zu These 7: Den Ansichten des Hrn. Referenten über Kreditkassen und Gewerbehallen wird zugestimmt. Leider bestehen noch nicht überall derartige Institute, die, wenn sie gut organisiert und mit aller Vorsicht und Treue geleitet sind, dem Kleingewerbe zur Wohlthat werden. Bei Neuerrichtung von genossenschaftlichen Kreditkassen ist eine möglichst solide, jeder Spekulation fernstehende Grundlage erste Bedingung. Solche Kassen könnten auch dadurch dem Kleingewerbe helfen, daß sie (ähnlich wie die Gewerbehallen fertige Arbeiten) sichere Forderungen der Handwerker an solche Kunden mit Vorschüssen gegen mäßigen Zins belehnen würden. Wir behalten uns vor, auf diese Fragen ausführlicher zurückzukommen.

Der genossenschaftliche Einkauf und Verkauf ist ein schönes Ideal, das aber bei dem thatlichen Mangel an Genossenschaftstugenden: Solidaritätsgefühl, Gemeinnützigkeit, Unterordnung — nach vielfach gemachten Erfahrungen selten praktische Erfolge erzielt und immer frommer Wunsch bleibt. Immerhin verdient dieses Postulat stetsfort empfohlen und angestrebt zu werden.

Zu These 8: Die Handhabung einer geordneten Buchführung ist die Grundbedingung für das Gedeihen

eines gewerblichen Geschäfts, es möge noch so klein sein. Wir stellen deshalb dieses Postulat nach Verdienst an die Spitze aller übrigen. Nur wer Ordnung in der Buchführung hat, verdient Kredit. Wir stimmen mit dem Referenten überein, daß kein Handwerker mangelnde Vorbildung oder Zeit vorschützen kann, denn die für ein kleines Geschäft notwendige Buchführung bedarf nur eines guten Willens. Frauen und Töchter eignen sich im allgemeinen vorzüglich für diese Beschäftigung und sollten mehr als üblich dazu beigezogen werden. Wir empfehlen deshalb auch Einführung von Buchhaltungskursen für Frauen und Töchter in den Gewerbeschulen.

Zu These 9: Die Enthaltung vom Wechselverkehr kann jedem Handwerker nicht dringend genug anempfohlen werden. Nebrigens behütet ihn hievor teilweise das Obligationenrecht, welches nur im Handelsregister eingetragene als wechselseitig erklärt.

Zu These 10: Zustimmung.

Zu These 11: Gesetze über das Kreditwesen können umfassen: Normen über den Zinsfuß, die Zahlungsfristen, besseren Schutz der Handwerker für Forderungen auf Neubauten, Förderung des Genossenschaftswesens. Das Obligationenrecht und das Bundesgesetz über Schuldbetreibung haben viele früher bestandene Mängel und Unzulänglichkeiten gehoben.

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt der Centralvorstand die Theseen des Hrn. Bonlanthen in folgender etwas abgeänderter Fassung zur allseitigen Prüfung und Nachachtung:

Der Kredit des Gewerbetreibenden und Handwerkers kann gefördert und verbessert werden durch folgende Maßnahmen, welche vom schweizerischen Gewerbeverein zur allgemeinen Befolgung anempfohlen werden:

1. Handhabung einer geordneten Buchführung. Förderung bezüglicher Fachkurse in den Sektionen. Einführung des Unterrichts in Buchführung und Korrespondenz für Frauen und Töchter in den Gewerbeschulen.
2. Beifügung der Rechnung zu jeder gelieferten Ware oder Arbeit (sowohl Neuarbeiten als Reparaturen).
3. Gewährung von mindestens 2 % Skonto bei Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Abgabe der Rechnung.
4. Allgemeine Einführung der Vierteljahrsrechnung.
5. Sorgfalt im Kreditgeben und Einzug von Informationen über zweifelhafte Kunden.
6. Genossenschaftliche Vereinigung zu gemeinschaftlichem Einkauf von Rohmaterialien, zum Verkauf von Produkten und zur Förderung des Kreditwesens.
7. Möglichste Enthaltung vom Wechselverkehr.
8. Benützung der Presse befußt allgemeiner Belehrung über vorstehende Bestrebungen und deren Ausführung.
9. Förderung der Gesetzgebung im Sinne der Normierung von Zahlungsfristen und Zinsfuß, der Bekämpfung des Wuchers, der Lotterie, Sicherung der Spareinlagen und der Forderungen von Handwerkern an Neubauten, staatliche Förderung des Genossenschaftswesens u. s. w.

Das neueste Heft der vom Schweizer Gewerbeverein herausgegebenen „Gewerblichen Zeitschriften“, welches die so zeitgemäße und wichtige Frage der gewerblichen Kreditreform in sachkundiger und volkstümlicher Weise erörtert, verdient von allen Gewerbetreibenden und gewerblichen Vereinen gelesen und beachtet zu werden.

Neuer Bierschenkhaufen.

(Schweizer. Patent + Nr. 5541.)

Für den Ausschank von Bier ist von prinzipieller Wichtigkeit, daß denselben seine natürliche Kohlensäure erhalten bleibt, dessen Berührungen mit der Luft thunlichst vermieden, daß es kühl aufbewahrt und sachgemäß ausgeschenkt wird.